

Baden-Württemberg Hochschulgesetz	Dienstherreneigen-schaft/Dienst- und Arbeitsverhältnis	Hauptberufliches Personal	Sonstiges Personal	Personalkategorien mit Schwerpunkt Forschung	Personalkategorien mit Schwerpunkt Lehre
Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG BW) vom 1. Januar 2005 (ergänzt 2007 durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich (EHFRUG) vom 20.11.2007); zuletzt § 70 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GBl. S. 809, 816)	Die Mitarbeiter stehen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Baden-Württemberg.	(EHFRUG § 44 Abs. 1 nach Art.1, Ziffer 16) 1. Hochschullehrer (Professoren, Juniorprofessoren, Dozenten) 2. akademische Mitarbeiter (inkl. Lektoren)	1. Honorarprofessoren 2. Privatdozenten 3. Gastprofessoren 4. Lehrbeauftragte 5. wissenschaftliche Hilfskräfte/studentische Hilfskräfte	Professur: ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Forschung für max. 5 Jahre möglich	Professur mit Schwerpunkt Lehre Dozentur (Juniorprofessur, Hochschul- bzw. Universitätsdozentur) Lehrassistent (studentische Hilfskräfte mit Schwerpunkt Lehre) Lehrbeauftragte
<b>Kurze Beschreibung ausgewählter Personalkategorien</b>			<b>Bemerkungen</b>		
<p><b>Professuren</b> 1) Professuren können mit einem Schwerpunkt in der Lehre ausgewiesen werden, max. 5 Jahre Schwerpunkt Forschung möglich 2) Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen für eine Professur durch Habilitation, Juniorprofessur oder Dozentur 3) Bei Erstberufung: Professoren können zu Beamten auf Probe ernannt werden, Probezeit 3 Jahre</p> <p><b>Berufungsverfahren</b> 1) „Hausberufungsverbot“ gelockert: Berücksichtigung von Juniorprofessoren und Dozenten der eigenen Hochschule in der Regel nur bei Hochschulwechsel nach der Promotion oder mind. zweijähriger wiss./künstl. Tätigkeit außerhalb der Hochschule – Hochschulwechsel ist die Regel aber nicht zwingend, Ausnahmen sind möglich</p> <p><b>Dozenten</b> 1) Aufgaben schwerpunktmäßig in der Lehre (Erstberufung zum Juniorprofessoren, dann Hochschul- bzw. Universitätsdozenten) 2) Juniorprofessur befristet auf 4 Jahre, Verlängerung auf insges. 6 Jahre möglich - danach unbefristetes Arbeitsverhältnis der Hochschuldozentur</p> <p><b>akademische Mitarbeiter</b> 1) Aufgaben: wiss. Dienstleistungen in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung 2) Dozent an einer Musikhochschule: Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Musikhochschulen 3) Technische Lehrer, Technische Oberlehrer, Fachschulräte, angestellte Lehrkräfte: Lehre, praktisch-technische Dienstleistungen, Wartung von Einrichtungsgegenständen/Geräten an der Hochschule für Gestaltung 4) Lektoren: Lehre von lebenden Fremdsprachen und Landeskunde</p>			<p>(§ 46 EHFRUG) „Den Professoren können für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Forschung, in der Kunstausübung, im Rahmen von künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung übertragen werden, vorausgesetzt, dass in der zuständigen Lehrereinheit in angemessener Weise sowohl die Verringerung des bisherigen Lehrangebots ausgeglichen wird als auch die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen sichergestellt ist.“</p> <p>(§ 48 EHFRUG) „Juniorprofessoren und Dozenten der eigenen Hochschule können in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren. An Pädagogischen Hochschulen können bei Berufungen in der Sonderpädagogik Juniorprofessoren und Dozenten auch berücksichtigt werden, wenn sie drei Jahre außerhalb der Hochschule beruflich tätig waren. Bei der Berufung auf eine Professur können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann, wenn zusätzlich die Voraussetzungen von Satz 2 vorliegen, berücksichtigt werden.“</p> <p>(§ 46 EHFRUG) „Verlängerungen um jeweils bis zu fünf Jahren sind möglich. Professuren können auch mit einem Schwerpunkt in der Lehre ausgewiesen werden.“</p> <p>(§ 51a EHFRUG) „Dozenten sind [...] schwerpunktmäßig in der Lehre tätig. [...] Die erste Berufung erfolgt [...] in das Amt der Juniorprofessoren. Das Dienstverhältnis des Juniorprofessoren ist auf vier Jahre zu befristen.“</p> <p>(§ 52 LHG) „Akademische Mitarbeiter sind die Beamten und Angestellten, denen [...] insbesondere in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung, wissenschaftliche Dienstleistungen [...] obliegen. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört auch die Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre. Akademischen Mitarbeitern [...] soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener vertiefter wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden. [...] Akademische Mitarbeiter sind ferner die an Akademien der Bildenden Künste und der Hochschule für Gestaltung tätigen Technischen Lehrer, Technischen Oberlehrer, Fachschulräte sowie die ihnen in der Vergütung</p>		

<p><b>Lehrbeauftragte</b>  1) Zur Ergänzung (an Kunsthochschulen auch zur Sicherung ) des Lehrangebots  2) Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr  3) Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land</p>	<p>gleichgestellten angestellten Lehrkräfte an diesen Hochschulen. Ihnen obliegen im Rahmen ihres Faches auch Dienstleistungen in praktisch-technischer Hinsicht bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und bei der Wartung von Einrichtungsgegenständen und Geräten. [...] Hauptberuflich tätigen Akademischen Mitarbeitern mit der Verpflichtung zu selbstständigem Unterricht an Musikhochschulen verleiht die Hochschule für die [...] Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper die hochschulrechtliche Bezeichnung »Dozent an einer Musikhochschule [...].Lektoren sind hauptberuflich tätige Akademische Mitarbeiter, die Lehrveranstaltungen, insbesondere in den lebenden Fremdsprachen und zur Landeskunde, durchführen.“</p> <p>(§ 56 LHG) „Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. An Kunsthochschulen können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. [...] Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg.“</p> <p><b>Schreibweise Personalkategorien</b> im LHG BW: z.B. Hochschullehrer, Professoren Schreibweise Personalkategorien im EHFRUG – Änderung des LHG: z.B. „Professor“ „Lehrassistent“, aber bei der Festlegung der Bezeichnung z.B.: „Wissenschaftlichen Hilfskräften, die ihre Hilfstätigkeiten überwiegend im Bereich der Lehre erfüllen, kann der Fakultätsvorstand die Bezeichnung »Lehrassistent« oder »Lehrassistentin« verleihen.“</p>
<p><b>Link Hochschulgesetz</b></p>	<p><a href="http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=HSchulG+BW&amp;psml=bsbawueprod.psml&amp;max=true&amp;aiz=true">http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=HSchulG+BW&amp;psml=bsbawueprod.psml&amp;max=true&amp;aiz=true</a></p>
<p><b>Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform (EHFRUG)</b></p>	<p><a href="http://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/pdf/gesetze/Hochschulreform/1_EHFRUG_20-11-07_-_GBL_2007_S_505_-_in_Krft_24-11-07.pdf">http://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/pdf/gesetze/Hochschulreform/1_EHFRUG_20-11-07_-_GBL_2007_S_505_-_in_Krft_24-11-07.pdf</a></p>
<p><b>LHG-Entwürfe</b></p>	